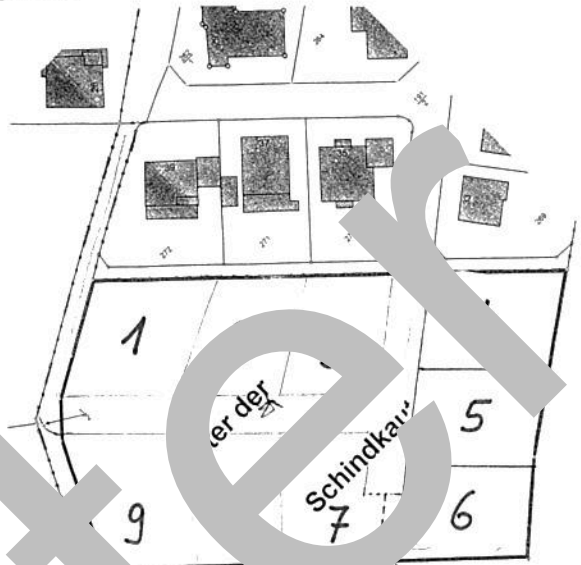


In der nachstehenden Planskizze haben wir die Grundstücksparzellen mit Nummern versehen. Zur Erleichterung des Verfahrens bitten wir anzugeben für welches Grundstück Sie sich interessieren. Da es kaum möglich sein wird, dass jeder Interessierte das Grundstück seiner Wahl auch tatsächlich erhält, bitten wir mehrere Grundstücke mit entsprechender Priorität anzugeben.

Es besteht Interesse für das Baugrundstück:

(Ifd. Nummer) oder
Flurstück / m²

- Priorität 1.
2.
3.



Es ist davon auszugehen, dass eine Bebauung des Grundstückes innerhalb einer Frist (Baubeginn innerhalb 2 Jahren, Fertigstellung spätestens nach 4 Jahren) zu erfolgen hat. Der Gemeinde ist ein Rückkaufsrecht einzuräumen, diese tritt in Kraft wenn der Bebauungsverpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen wird.

Für Bewerber, die bis zur Vertragsunterzeichnung Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres haben, die mit ihnen Hauptwohnsitz einziehen, reduziert sich die Kaufpreissumme um jeweils 5 % (einschließlich Grunderwerbsteuern) pro Kind.

Diese und weitere Bestimmungen werden im Kaufvertrag abschließend geregelt.

Der Kaufpreis für das Grundstück ist innerhalb von acht Wochen nach Vertragsabschluss an die Gemeinde zu bezahlen, unabhängig von der Eintragung des Eigentumswechsels.

Hinweis: Notargebühren und 6% Grunderwerbsteuer werden infolge der Beurkundung ebenfalls fällig.

Die Entscheidungen, über die Vergabe der Grundstücke, trifft die Grundstückskommission. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstückes besteht nicht.

Rücktritt durch die Bewerber

Für den entstandenen Verwaltungsaufwand wird nach Zuteilung durch die Grundstückskommission eine Pauschale von 175,- € berechnet.

Bei Rücktritt nach der Beurkundung und vor Eigentumsumschreibung beträgt die Verwaltungskostenpauschale 350,- €.

Mit ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit den genannten Modalitäten einverstanden. Sollte 6 Wochen nach Zuspruch durch die Grundstückskommission kein Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande kommen, behält sich die Gemeinde das Recht vor, das Grundstück erneut zum Verkauf anzubieten.